

AN: 5 Frau Kreide VON: 23

Datum: 15.10.2015

Ø an: 23 Hr. Hesse AZ.:

SachbearbeiterIn: Frau Köhler

---

Betr.: Stellungnahme zur Mail vom 12.10.2015

Hier: Ausschreibung des Quartiersmanagements

Wie in der Mail schon richtig festgestellt ist bei der Vergabe des Quartiersmanagements das Vergaberecht zu beachten.

Da nach telefonischer Rückfrage bei Frau Kreide bestätigt wurde, dass diese Leistung zunächst einmal für einen Zeitraum von 5 Jahren ausgeschrieben werden sollte da zur Zeit noch nicht feststeht, ob diese Leistung später nicht von einem Trägerverein übernommen werden könnte, muss eine europaweite Ausschreibung erfolgen, wenn er dafür festgesetzten Schwellenwert überschritten wird.

Im Falle einer Ausschreibung nach VOL liegt der derzeitige Schwellenwert für EU-Ausschreibungen bei 207.000,00 €.

Maßgeblich ist der gesamte Auftragswert, also die gesamten geschätzten Kosten für das Projekt.

Eine Stückelung des Auftragswertes um den Schwellenwert zu unterschreiten ist vergaberechtlich nicht zulässig.

Auch bei einer Ausschreibung für erst 2 Jahre mit der Option um Verlängerung für 3 weitere Jahre (also insgesamt 5 Jahre) sind die Kosten für die gesamte Laufzeit anzusetzen, d.h. auch dann muss europaweit ausgeschrieben werden.

Diese Maßnahme wird laut Auskunft von Frau Kreide mit Fördermitteln größtenteils finanziert, daher weist die Zentralen Vergabestelle darauf hin, dass bei Maßnahmen, die mit Fördermitteln durchgeführt werden, die Vergabevorschriften strengstens einzuhalten sind. Verstöße gegen die Vergabegrundsätze führen regelmäßig dazu, dass die Fördermittelgeber diese Mittel auch noch nach Abschluss der Maßnahme zurückfordern, wenn bei der Prüfung der Mittelverwendung Verstöße gegen das Vergaberecht festgestellt werden. Solche Mittelrückforderungen können also durchaus noch bis zu 10 Jahre nach Abschluss der entsprechenden Maßnahmen erfolgen.

Nach Recherchen im Internet nach vergleichbaren Ausschreibung kann seitens der Zentralen Vergabestelle jetzt nicht gesagt werden, ob im vorliegenden Fall die Ausschreibung nach VOL/A –EG oder nicht nach VOF erfolgen sollte, beide Möglichkeiten sind von der Zentralen Vergabestelle gefunden worden.

Da Ausschreibungen dieser Art von der Zentralen Vergabestelle noch nicht durchgeführt wurden, rät die Zentrale Vergabestelle gerade angesichts der Fördermittelproblematik dazu, sich für dieses Verfahren einen vergaberechtsjuristischen Beistand hinzuzuziehen.

Gez. Köhler